

Amt / Abteilung Kämmerei Ausgegebene DS-Nr.

Bearbeiter

Vorlage an den **Verwaltungsausschuss** **öffentlich** **19.03.2024**

TOP Annahme von Spenden

Beschlussvorschlag:

Die Annahme der Spenden gemäß den Anlagen wird genehmigt.

Sachverhalt:

§ 78 Absatz 4 Gemeindeordnung B.-W. (GemO) lautet:

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach [§ 1 Abs. 2](#) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach [§ 1 Abs. 2](#) beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

In der Hauptsatzung der Stadt Rutesheim hat der Gemeinderat die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung auf den Verwaltungsausschuss übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	Haushaltsmittel ausreichend:	Wählen Sie ein Element aus.
Produktsachkonto:	Produkt	Sachkonto	Maßnahme
(mehrere Konten und Produkte bitte unter-einander angeben)	xx.xx.xxxx	xxxx xxxx	xxx
Bewilligte Haushaltsmittel:	Wählen Sie ein Element aus.	Betrag:	xxx.xxx Euro
ÜPI / API Mittel	Wählen Sie ein Element aus.	Betrag:	xxx.xxx Euro